

**Überprüfung von Sinn, Notwendigkeit und Funktionsweise der Verwaltungskommissionen des Staates**

---

**Zusammenfassung des Postulats**

Mit dem Postulat, das am 3. September 2008 eingereicht und begründet wurde (TGR 2008, S. 1661), verlangt Grossrat Moritz Boschung, dass der Staatsrat die Wirksamkeit, den Sinn, die Funktionsweise und die Notwendigkeit der rund 110 Verwaltungskommissionen des Staates kritisch prüft und daraus die nötigen rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen zieht; er verlangt ebenfalls von ihm, dass er prüft, ob die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht effizienter unterstützt würde, wenn man Kommissionen durch *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen (Task forces) ersetzt. Für sein Gesuch führt er hauptsächlich folgende Argumente an: die Routine bei der Tätigkeit gewisser Kommissionen, die Verzögerung bei der Behandlung gewisser Dossiers, die auf die Tätigkeit der Kommissionen zurückzuführen ist, und den Umstand dass die Kommissionen im Verhältnis zu den von ihnen verursachten Kosten seiner Meinung nach wahrscheinlich nicht den gewünschten Nutzen erbringen.

**Antwort des Staatsrats**

Artikel 64 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) lautet: «Zur Sicherstellung von Planung, Steuerung und Ausführung von bestimmten Projekten können in der Verwaltung Arbeitsgruppen und andere geeignete Gremien oder Stellen gebildet werden.» Der Staatsrat und seine Direktionen machen regelmässig von dieser Möglichkeit Gebrauch und schaffen je nach Bedarf bei der Verwaltungstätigkeit Projektoberleitungen, Projektausschüsse und Arbeitsgruppen, von denen einige bisweilen «Task force» genannt werden. Diese Organe werden zur Ausführung einer besonderen Aufgabe geschaffen und nach deren Realisierung wieder aufgelöst. Sie entsprechen voll und ganz dem Antrag des Verfassers des Postulats, mit dem dieser der Verwaltung bei Bedarf eine wirksame und schnelle Hilfe bieten will.

Die formalen gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung von Kommissionen befinden sich im Kapitel 5 des SVOG, in dem die Organisation der Kantonsverwaltung geregelt wird. In Artikel 43 Abs. 3 SVOG wird ausdrücklich vorgesehen, dass Verwaltungsaufgaben einer Kommission zugewiesen werden können. Laut Artikel 53 SVOG werden diese durch die Spezialgesetzgebung oder durch einen Einsetzungsbeschluss des Staatsrates geschaffen; ihre Aufgaben werden im Erlass, mit dem sie eingesetzt werden, festgelegt. Im Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates wird bestimmt, dass die ständigen Kommissionen mit einem Erlass und die nichtständigen mit einem Einsetzungsbeschluss gebildet werden.

Das Postulat von Grossrat Boschung bezieht sich auf die ständigen Kommissionen, deren Mitglieder gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 1982 betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter, für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden.

Der Staatsrat bestellt die Verwaltungskommissionen deshalb alle vier Jahre neu. Dieses Verfahren wird unter der Leitung der Staatskanzlei durchgeführt, die hierfür Weisungen herausgibt, in denen namentlich gefordert wird, dass « die Direktionen die Möglichkeit prüfen, die Zahl der Kommissionen, die ihnen zugewiesen sind, und die Zahl der Mitglieder

dieser Kommissionen zu verringern, indem sie wenn nötig Änderungen von Gesetzen und Reglementen beantragen »<sup>1</sup>.

Der Staatsrat prüft deshalb regelmässig aufmerksam, ob die Kommissionen nützlich sind und beibehalten werden müssen. Ende 2007 führte dieses Vorgehen zu folgenden Ergebnissen:

- Die Ernennung von fünf Kommissionen wurde aufgeschoben, für einige unter ihnen auf unbestimmte Zeit.
- Vier Kommissionen wurden nicht rekonstituiert, weil ihr Auftrag zu Ende war.
- Acht Kommissionen wurden aufgelöst, nachdem das neue Landwirtschaftsgesetz, das neue Berufsbildungsgesetz und die neue Gesetzgebung über die Schwarzarbeit in Kraft getreten waren; diejenigen, die nicht ganz einfach aufgehoben wurden, wurden in zwei Kommissionen zusammengefasst.
- Zwei Kommissionen wurden anderen Kommissionen angegliedert.

Angesichts des Gesagten ist der Staatsrat der Meinung, dass er das Anliegen von Grossrat Boschung regelmässig erfüllt. Zudem antwortet er wie folgt auf dessen Fragen:

Der Staatsrat bestreitet, dass durch die Tätigkeit von Kommissionen die Behandlung von gewissen Dossiers verzögert wird. Er ist im Gegenteil davon überzeugt, dass Verzögerungen aufgrund von späteren Einsprachen, Beschwerden usw. vermieden werden können, vorausgesetzt die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gut.

Schliesslich sind die Kosten für die Arbeit der Kommissionen nicht übertrieben hoch, schon nur deswegen, weil die Kommissionsmitglieder eine bescheidene Entschädigung erhalten. Der Staatsrat achtet aber darauf, dass er diese Kosten mit der Auflösung oder Restrukturierung der Kommissionen, deren Beibehaltung ihm nicht mehr nötig erscheint, beschränken kann.

Bei der nächsten Rekonstituierung der Verwaltungskommissionen 2011 wird der Staatsrat erneut sämtliche Kommissionen hinsichtlich ihrer Berechtigung prüfen. Er hat bereits beschlossen, das Verfahren früh genug aufzunehmen, so dass er genug Zeit hat, die Fragen im Zusammenhang mit den Kommissionen noch kritischer zu prüfen.

Zusammenfassend beantragen wir Ihnen, dieses Postulat abzulehnen.

Freiburg, den 13. Januar 2009

---

<sup>1</sup> Weisungen für die Rekonstituierung der Kommissionen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011.